

Statutenänderung Tamedia AG

Vergleich zwischen der bisherigen Fassung und der beantragten neuen Fassung im Hinblick auf die ordentliche Generalversammlung der Tamedia AG vom 17. April 2015

Bisherige Fassung

(Revisionsbedingte Änderungen ~~durchgestrichen und fett~~)

I. Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft

Art. 1

Firma, Sitz Unter der Firma Tamedia AG (Tamedia SA; Tamedia Ltd) besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich.

Art. 2

Zweck Die Gesellschaft bezweckt alle Tätigkeiten im Medienbereich und der Informationsvermittlung, insbesondere im Verlagswesen, im Bereich der elektronischen Medien sowie in der grafischen Industrie. Weiter bezweckt die Gesellschaft den Kauf, das Halten und den Verkauf von Beteiligungen, insbesondere im Medienbereich und in der Informationsvermittlung.

Die Gesellschaft kann alle mit den vorstehend bezeichneten Gesellschaftszwecken direkt oder indirekt verbundenen Geschäfte einschliesslich des Erwerbes und des Verkaufs von Liegenschaften tätigen.

II. Aktienkapital und Aktien

Art. 3

Aktienkapital Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 106 000 000.- und ist eingeteilt in 10 600 000 voll liberierte Namenaktien à je CHF 10.- nominal.

Durch Beschluss der Generalversammlung können die Namenaktien jederzeit in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt werden.

Art. 4

Aktien Die Gesellschaft gibt ihre Aktien in Form von Einzelkunden, Zertifikaten, Globalurkunden oder Wertrechten aus. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, in einer dieser Formen ausgegebenen Aktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln.

Beantragte neue Fassung

(Neue Statutenbestimmungen und Änderungen unterstrichen fett)

I. Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft

Art. 1

Firma, Sitz Unter der Firma Tamedia AG (Tamedia SA; Tamedia Ltd) besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich.

Art. 2

Zweck Die Gesellschaft bezweckt alle Tätigkeiten im Medienbereich und der Informationsvermittlung, insbesondere im Verlagswesen, im Bereich der elektronischen Medien sowie in der grafischen Industrie. Weiter bezweckt die Gesellschaft den Kauf, das Halten und den Verkauf von Beteiligungen, insbesondere im Medienbereich und in der Informationsvermittlung.

Die Gesellschaft kann alle mit den vorstehend bezeichneten Gesellschaftszwecken direkt oder indirekt verbundenen Geschäfte einschliesslich des Erwerbes und des Verkaufs von Liegenschaften tätigen.

II. Aktienkapital und Aktien

Art. 3

Aktienkapital Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 106 000 000.- und ist eingeteilt in 10 600 000 voll liberierte Namenaktien à je CHF 10.- nominal.

Durch Beschluss der Generalversammlung können die Namenaktien jederzeit in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt werden.

Art. 4

Aktien Die Gesellschaft gibt ihre Aktien in Form von Einzelkunden, Zertifikaten, Globalurkunden oder Wertrechten aus. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, in einer dieser Formen ausgegebenen Aktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln.

Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Aktien in eine andere Form. Jeder Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen.

Die Übertragung von Bucheffekten, denen Aktien der Gesellschaft zugrunde liegen, und die Bestellung von Sicherheiten an diesen Bucheffekten richten sich nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes. Eine Zession von Bucheffekten ist ausgeschlossen.

Art.5

Aktienbuch, Eintragungsbeschränkung, Nominee

Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, worin die Eigentümer und Nutzniesser der Namenaktien mit Namen und Vornamen, Wohnort, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen werden. Gesetzliche Nutzniesser, gesetzliche Vertreter Unmündiger usw., welche nicht Aktionäre sind, aber denen zufolge gesetzlicher Bestimmungen das Stimmrecht an einer Aktie zusteht, werden auf Antrag hin im Aktienbuch vorgemerkt. Auf Verlangen stellt die Gesellschaft eingetragenen Aktionären eine Bestätigung über ihren Aktienbesitz gemäss Aktienregister aus.

Das mit den Aktien verknüpfte Stimmrecht sowie die mit diesem zusammenhängenden Rechte kann nur ausüben, wer als Aktionär, Nutzniesser oder Nominee mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen ist, sowie von Personen, denen zufolge gesetzlicher Bestimmung das Stimmrecht an einer Aktie zusteht. Vorbehalten bleibt Art. 12 **Ziff. 2.**

Die Aktien sind unteilbar. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter pro Aktie.

Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, dass sie die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben haben.

Der Verwaltungsrat kann die Eintragung des Erwerbers als stimmberechtigter Aktionär bzw. Nutzniesser in dem Umfang verweigern, als die von ihm gehaltenen Aktien 5% der im Handelsregister ausgewiesenen Gesamtzahl von Aktien überschreiten würden. Juristische Personen und Personengesellschaften, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise zusammengefasst oder verbunden sind, sowie natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften, die in gemeinsamer Absprache oder zum Zwecke

Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Aktien in eine andere Form. Jeder Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen.

Die Übertragung von Bucheffekten, denen Aktien der Gesellschaft zugrunde liegen, und die Bestellung von Sicherheiten an diesen Bucheffekten richten sich nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes. Eine Zession von Bucheffekten ist ausgeschlossen.

Art.5

Aktienbuch, Eintragungsbeschränkung, Nominee

Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, worin die Eigentümer und Nutzniesser der Namenaktien mit Namen und Vornamen, Wohnort, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen werden. Gesetzliche Nutzniesser, gesetzliche Vertreter Unmündiger usw., welche nicht Aktionäre sind, aber denen zufolge gesetzlicher Bestimmungen das Stimmrecht an einer Aktie zusteht, werden auf Antrag hin im Aktienbuch vorgemerkt. Auf Verlangen stellt die Gesellschaft eingetragenen Aktionären eine Bestätigung über ihren Aktienbesitz gemäss Aktienregister aus.

Das mit den Aktien verknüpfte Stimmrecht sowie die mit diesem zusammenhängenden Rechte kann nur ausüben, wer als Aktionär, Nutzniesser oder Nominee mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen ist, sowie von Personen, denen zufolge gesetzlicher Bestimmung das Stimmrecht an einer Aktie zusteht. Vorbehalten bleibt Art. 12 **Abs. 2.**

Die Aktien sind unteilbar. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter pro Aktie.

Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, dass sie die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben haben.

Der Verwaltungsrat kann die Eintragung des Erwerbers als stimmberechtigter Aktionär bzw. Nutzniesser in dem Umfang verweigern, als die von ihm gehaltenen Aktien 5% der im Handelsregister ausgewiesenen Gesamtzahl von Aktien überschreiten würden. Juristische Personen und Personengesellschaften, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise zusammengefasst oder verbunden sind, sowie natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften, die in gemeinsamer Absprache oder zum Zwecke

der Umgehung dieser Bestimmung gemeinsam oder koordiniert vorgehen, gelten als eine Person.

Aktionäre, welche am 14. September 2000 im Aktienbuch eingetragen sind oder Erwerber, die Familienangehörige von solchen Aktionären sind, sind von dieser Eintragungsbeschränkung befreit.

Der Verwaltungsrat kann Nominees bis maximal 3% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen. Nominees sind Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten. Der Verwaltungsrat kann Nominees mit mehr als 3% des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen, sofern der betreffende Nominee der Gesellschaft die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen bekannt gibt, für deren Rechnung er 0.5% oder mehr des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals hält. Der Verwaltungsrat schliesst mit solchen Nominees Vereinbarungen, welche unter anderem die Vertretung der Aktionäre und der Stimmrechte regeln.

Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs oder Nominees Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung löschen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.

Bezugsrecht

Art. 6

Im Falle der Erhöhung des Aktienkapitals und der Ausgabe neuer Aktien haben die bisherigen Aktionäre ein Bezugsrecht nach Massgabe des Nominalwertes ihrer bisherigen Beteiligung.

Die Generalversammlung kann bei der Erhöhung des Aktienkapitals aus wichtigen Gründen eine abweichende Regelung der Bezugsberechtigung, insbesondere die Zuweisung eines Teiles oder der Gesamtheit der neu auszugebenden Aktien an Nichtaktionäre, beschliessen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung der Arbeitnehmer sowie die Erweiterung des Aktionärkreises im Zusammenhang mit nationalen oder internationalen Aktienplazierungen. Durch die Aufhebung des Bezugsrechts darf niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt werden.

der Umgehung dieser Bestimmung gemeinsam oder koordiniert vorgehen, gelten als eine **(1)** Person.

Aktionäre, welche am 14. September 2000 im Aktienbuch eingetragen sind oder Erwerber, die Familienangehörige von solchen Aktionären sind, sind von dieser Eintragungsbeschränkung befreit.

Der Verwaltungsrat kann Nominees bis maximal 3% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen. Nominees sind Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten. Der Verwaltungsrat kann Nominees mit mehr als 3% des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen, sofern der betreffende Nominee der Gesellschaft die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen bekannt gibt, für deren Rechnung er 0.5% oder mehr des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals hält. Der Verwaltungsrat schliesst mit solchen Nominees Vereinbarungen, welche unter anderem die Vertretung der Aktionäre und der Stimmrechte regeln.

Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs oder Nominees Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung löschen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.

Bezugsrecht

Art. 6

Im Falle der Erhöhung des Aktienkapitals und der Ausgabe neuer Aktien haben die bisherigen Aktionäre ein Bezugsrecht nach Massgabe des Nominalwertes ihrer bisherigen Beteiligung.

Die Generalversammlung kann bei der Erhöhung des Aktienkapitals aus wichtigen Gründen eine abweichende Regelung der Bezugsberechtigung, insbesondere die Zuweisung eines Teiles oder der Gesamtheit der neu auszugebenden Aktien an Nichtaktionäre, beschliessen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung der Arbeitnehmer sowie die Erweiterung des Aktionärkreises im Zusammenhang mit nationalen oder internationalen Aktienplazierungen. Durch die Aufhebung des Bezugsrechts darf niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt werden.

III. Organe der Gesellschaft

A. Die Generalversammlung

Zuständigkeit	<p>Art. 7 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.</p>
Einberufung und Traktandierung 1. Recht und Pflicht	<p>Art. 8 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedarf einberufen. Ebenso können neben der Revisionsstelle ein oder mehrere Aktionäre, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge schriftlich die Einberufung verlangen.</p>
2. Form	<p>Art. 9 Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Bekanntmachung in den Publikationsorganen der Gesellschaft einberufen. Im Aktienregister eingetragene Aktionäre können überdies schriftlich orientiert werden.</p> <p>In der Einberufung sind neben Tag, Zeit und Ort der Versammlung, die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.</p> <p>Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Versammlung sind der Geschäftsbericht, einschliesslich des Berichtes der Revisionsstelle den Aktionären am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht aufzulegen. Im Aktienregister eingetragene Aktionäre werden hiervon durch Bekanntmachung in einem Publikationsorgan der Gesellschaft orientiert.</p>
3. Traktandenliste	<p>Art. 10 Aktionäre, die zusammen Aktien im Nennwert von CHF 1 000 000.– vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Die Traktandierung muss mindestens 60 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes unter Anträge der Aktionäre angebeht werden.</p> <p>Zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.</p>

III. Organe der Gesellschaft

A. Die Generalversammlung

Zuständigkeit	<p>Art. 7 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.</p>
Einberufung und Traktandierung 1. Recht und Pflicht	<p>Art. 8 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedarf einberufen. Ebenso können neben der Revisionsstelle ein oder mehrere Aktionäre, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge schriftlich die Einberufung verlangen.</p>
2. Form	<p>Art. 9 Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Bekanntmachung in den Publikationsorganen der Gesellschaft einberufen. Im Aktienregister eingetragene Aktionäre können überdies schriftlich orientiert werden.</p> <p>In der Einberufung sind neben Tag, Zeit und Ort der Versammlung, die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.</p> <p>Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Versammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und die Berichte der Revisionsstelle den Aktionären am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht aufzulegen. Im Aktienregister eingetragene Aktionäre werden hiervon durch Bekanntmachung in einem Publikationsorgan der Gesellschaft orientiert.</p>
3. Traktandenliste	<p>Art. 10 Aktionäre, die zusammen Aktien im Nennwert von CHF 1 000 000.– vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Die Traktandierung muss mindestens 60 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge der Aktionäre angebeht werden.</p> <p>Zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.</p>

Unübertragbare Befugnisse

Art. 11

Der Generalversammlung der Aktionäre stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats und dessen Präsidenten sowie **der Revisionsstelle**
3. die Genehmigung des **Jahresberichtes** und der Konzernrechnung;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;
5. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
6. die Beschlussfassung über Anträge des Verwaltungsrates, der Revisionsstelle sowie einzelner Aktionäre;
7. die Beschlussfassung über **alle anderen**, der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehaltenen **Gegenstände**.

Stimmrecht und Vertretung

Art. 12

Vorbehältlich Abs. 3 dieses Artikels berechtigt in der Generalversammlung jede Aktie zu einer Stimme.

Jeder Aktionär kann sich mittels schriftlicher Vollmacht an **der Generalversammlung** durch einen Dritten, der nicht Aktionär zu sein braucht, vertreten lassen. Über die Anerkennung von Vertretungsvollmachten entscheidet der Vorsitzende.

Ein Aktionär kann direkt oder indirekt für eigene und vertretene Aktien zusammen das Stimmrecht von höchstens 5 % der im Handelsregister ausgewiesenen Gesamtzahl von Aktien ausüben oder ausüben lassen. Dabei gelten juristische Personen und Personengesellschaften, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die in gemeinsamer Absprache oder zum Zwecke der Umgehung dieser Bestimmung gemeinsam oder koordiniert auftreten, als eine (1) Person.

Unübertragbare Befugnisse

Art. 11

Der Generalversammlung der Aktionäre stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats und dessen Präsidenten sowie **der Mitglieder des Ernennungs- und Entlohnungsausschusses;**
3. **die Wahl der Revisionsstelle;**
4. **die Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und dessen Stellvertreters;**
5. die Genehmigung des **Lageberichts** und der Konzernrechnung;
6. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;
7. **die Genehmigung der Vergütungen von Verwaltungsrat, Beirat und Unternehmensleitung gemäss diesen Statuten;**
8. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
9. die Beschlussfassung über Anträge des Verwaltungsrats, der Revisionsstelle sowie einzelner Aktionäre;
10. die Beschlussfassung über **die Gegenstände, die** der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten **vorbehalten sind oder ihr vom Verwaltungsrat vorgelegt werden.**

Stimmrecht und Vertretung

Art. 12

Vorbehältlich Abs. 3 dieses Artikels berechtigt in der Generalversammlung jede Aktie zu einer Stimme.

Jeder Aktionär kann sich **an der Generalversammlung** mittels schriftlicher Vollmacht durch einen Dritten, der nicht Aktionär zu sein braucht, **oder mittels schriftlicher oder elektronischer Vollmacht durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter** vertreten lassen. Über die Anerkennung von Vertretungsvollmachten entscheidet der Vorsitzende.

Ein Aktionär kann direkt oder indirekt für eigene und vertretene Aktien zusammen das Stimmrecht von höchstens 5% der im Handelsregister ausgewiesenen Gesamtzahl von Aktien ausüben oder ausüben lassen. Dabei gelten juristische Personen und Personengesellschaften, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die in gemeinsamer Absprache oder zum Zwecke der Umgehung dieser Bestimmung gemeinsam oder koordiniert auftreten, als eine (1) Person.

Institutionelle Stimmrechtsvertreter im Sinne von Art. 689c OR (Depotvertreter, Organvertreter und unabhängige Stimmrechtsvertreter) sind von dieser Stimmrechtsbeschränkung befreit, sofern die Bestimmungen von Art. 12 Abs. 3 von dem oder den Eigentümern eingehalten worden sind.

Aktionäre, die mit mehr als 5% der Aktienstimmen im Aktienbuch eingetragen sind.

Keine Bestimmung

Von dieser Stimmrechtsbeschränkung befreit, sind

- 1. der unabhängige Stimmrechtsvertreter und sein Stellvertreter sowie**
- 2. die** Aktionäre, die mit mehr als 5% der Aktienstimmen im Aktienbuch eingetragen sind.

Art. 13

Unabhängiger Stimmrechtsvertreter Die Generalversammlung wählt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter und dessen Stellvertretung je für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 14

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Kommt im ersten Wahlgang eine Wahl nicht zustande und stehen mehr als ein Kandidat zur Wahl, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet.

Die Wahlen und Abstimmungen finden offen **oder elektronisch** statt, es sei denn, dass die Generalversammlung schriftliche Abstimmung beschliesst oder der Vorsitzende eine solche anordnet.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
8. die Auflösung der Gesellschaft.

Art. 15

Die Generalversammlung findet in der Regel am Sitze der Gesellschaft statt. Der Verwaltungsrat ist befugt, einen anderen Sitzungs-ort zu bestimmen.

Art. 13

Beschlussfassung und Wahlen Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Kommt im ersten Wahlgang eine Wahl nicht zustande und stehen mehr als ein Kandidat zur Wahl, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet.

Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, es sei denn, dass die Generalversammlung schriftliche Abstimmung beschliesst oder der Vorsitzende eine solche anordnet.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
8. die Auflösung der Gesellschaft.

Art. 14

Versammlungs-ort Die Generalversammlung findet in der Regel am Sitze der Gesellschaft statt. Der Verwaltungsrat ist befugt, einen anderen Sitzungs-ort zu bestimmen.

Beschlussfassung und Wahlen

Kommt im ersten Wahlgang eine Wahl nicht zustande und stehen mehr als ein Kandidat zur Wahl, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet.

Die Wahlen und Abstimmungen finden offen **oder elektronisch** statt, es sei denn, dass die Generalversammlung schriftliche Abstimmung beschliesst oder der Vorsitzende eine solche anordnet.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
8. die Auflösung der Gesellschaft.

Art. 15

Versammlungs-ort Die Generalversammlung findet in der Regel am Sitze der Gesellschaft statt. Der Verwaltungsrat ist befugt, einen anderen Sitzungs-ort zu bestimmen.

Vorsitz,
Protokoll

Art. 15

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, oder bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates.

Der Vorsitzende bezeichnet den oder die Stimmzähler sowie den Protokollführer, die nicht Aktionäre zu sein brauchen.

Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und insbesondere folgendes festhält:

1. Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionären, **von den Organen, von unabhängigen Stimmrechtsvertretern und von Depotvertretern vertreten werden;**
2. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
3. die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
4. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

B. Der Verwaltungsrat

Amtsdauer

Art. 16

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die jeweils **auf die Dauer von drei Geschäftsjahren** gewählt werden. **Die Amtsdauer endet am Tage der ordentlichen Generalversammlung für das letzte Geschäftsjahr der Amtszeit.** Werden während der Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

Konstituierung

Art. 17

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet einen Sekretär, der dem Verwaltungsrat nicht angehören muss.

Der Verwaltungsrat setzt die Entschädigung für seine Mitglieder fest.

Einberufung –
Vorsitz

Art. 18

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung eines seiner übrigen Mitglieder, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es ein Mitglied verlangt, mindestens aber sechs-mal jährlich.

Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Präsident oder bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates.

Vorsitz,
Protokoll

Art. 16

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, oder bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats.

Der Vorsitzende bezeichnet den oder die Stimmzähler sowie den Protokollführer, die nicht Aktionäre zu sein brauchen.

Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und insbesondere folgendes festhält:

1. Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionären **und vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter** vertreten werden;
2. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
3. die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
4. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

B. Der Verwaltungsrat

Zusammen-
setzung, Wahl
Amtsdauer

Art. 17

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die jeweils **einschliesslich des Präsidenten einzeln je für** die Amtsdauer **bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung** gewählt werden. **Eine Wiederwahl ist möglich.** Werden während der Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger. **Ist das Amt des Präsidenten vakant, bezeichnet der Verwaltungsrat bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte einen Präsidenten.**

Konstituierung

Art. 18

Unter Vorbehalt der Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Ernennungs- und Entlohnungsausschusses durch die Generalversammlung konstituiert sich **der Verwaltungsrat** selbst. Er bezeichnet einen Sekretär, der dem Verwaltungsrat nicht angehören muss.

Einberufung,
Vorsitz

Art. 19

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung eines seiner übrigen Mitglieder, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es ein Mitglied verlangt, mindestens aber sechs-mal jährlich.

Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Präsident oder bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats.

Beschlüsse,
Protokoll-
führung

Art. 19

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Kein Präsenzquorum ist erforderlich, wenn die erfolgte Durchführung einer Kapitalerhöhung festzustellen und die anschließend vorzunehmende Statutenänderung zu beschliessen ist.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Beschlüsse können auch mittels Telefon- oder Videokonferenz und, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt, schriftlich bzw. mittels Telefax oder elektronischer Datenübertragung gefasst werden.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Unübertrag-
bare Aufgaben

Art. 20

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und die Festlegung ihrer Zeichnungsberechtigung;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.
8. **Die** Beschlussfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals, soweit dies in der Kompetenz des Verwaltungsrates liegt, sowie die Feststellung von Kapitalerhöhungen und die entsprechenden Statutenänderungen.

Der Verwaltungsrat ist im übrigen befugt, in allen Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht der Generalversammlung übertragen oder vorbehalten sind.

Beschlüsse,
Protokoll-
führung

Art. 20

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Kein Präsenzquorum ist erforderlich, wenn die erfolgte Durchführung einer Kapitalerhöhung festzustellen und die anschließend vorzunehmende Statutenänderung zu beschliessen ist.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Beschlüsse können auch mittels Telefon- oder Videokonferenz und, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt, schriftlich bzw. mittels Telefax oder elektronischer Datenübertragung gefasst werden.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Unübertrag-
bare Aufgaben

Art. 21

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und die Festlegung ihrer Zeichnungsberechtigung;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes und **des Vergütungsberichtes** sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
8. **die** Beschlussfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals, soweit dies in der Kompetenz des Verwaltungsrates liegt, sowie die Feststellung von Kapitalerhöhungen und die entsprechenden Statutenänderungen.

Der Verwaltungsrat ist im Übrigen befugt, in allen Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht der Generalversammlung übertragen oder vorbehalten sind.

Der Verwaltungsrat kann bezüglich bestimmter Aufgaben Ausschüsse bestellen, welche sich aus einzelnen seiner Mitglieder zusammensetzen.

Keine Bestimmung

Keine Bestimmung

Der Verwaltungsrat kann bezüglich bestimmter Aufgaben Ausschüsse bestellen, welche sich aus einzelnen seiner Mitglieder zusammensetzen. **Vorbehalten bleiben Art. 22 und Art. 23 zum Ernennungs- und Entlöhnungsausschuss.**

Der Verwaltungsrat kann Beiräte ernennen und bestimmt deren Aufgaben und Kompetenzen.

Art. 22

Organisation des Ernennungs- und Entlöhnungsausschusses

Der Ernennungs- und Entlöhnungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrats, die jeweils einzeln je für die Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Werden während der Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger. Sinkt die Anzahl Mitglieder im Ernennungs- und Entlöhnungsausschuss unter die minimale Anzahl von drei Mitgliedern, bezeichnet der Präsident bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung aus der Mitte des Verwaltungsrats das fehlende Mitglied oder die fehlenden Mitglieder.

Der Ernennungs- und Entlöhnungsausschuss organisiert sich im Rahmen des gesetzlich und statutarisch Zulässigen selbst. Der Präsident bezeichnet einen Vorsitzenden.

Im Übrigen ordnet der Verwaltungsrat die Organisation des Ernennungs- und Entlöhnungsausschusses in einem Reglement.

Art. 23

Grundsätze der Aufgaben und Zuständigkeiten des Ernennungs- und Entlöhnungsausschusses

Der Ernennungs- und Entlöhnungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei Nominationen, bei der Festlegung und Überprüfung der Entlohnungssysteme und Ziele, im Bereich Nachfolgeplanung und Nachwuchsförderung sowie bei der Vorbereitung der Anträge an die Generalversammlung zu den Vergütungen von Verwaltungsrat, Beirat und Unternehmensleitung.

Der Ernennungs- und Entlöhnungsausschuss kann dem Verwaltungsrat Vorschläge zu weiteren Ernennungs- und Entlohnungsfragen unterbreiten.

Der Verwaltungsrat kann dem Ernennungs- und Entlohnungsausschuss weitere Aufgaben und Zuständigkeiten im Bereich Ernennung und Entlohnung zuweisen und die statutarischen Aufgaben und Zuständigkeiten präzisieren.

Art. 21

Übertragung der Geschäftsführung und Organisationsreglement, Zeichnungsberechtigung

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben nach Massgabe eines Organisationsreglementes an einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates oder an **Dritte** zu übertragen. Dieses Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

Der Verwaltungsrat bezeichnet die Personen aus seiner Mitte und Dritte, denen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft zukommt, und bestimmt die Art und Weise der Zeichnung.

C. Revisionsstelle**Art. 22**

Anforderungen, Wahl, Amtsdauer und Aufgaben

Die Generalversammlung wählt jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr eine Revisionsstelle, welche die gesetzlichen Anforderungen erfüllt und gemäss Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig ist. Die Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

Die Generalversammlung darf die Jahresrechnung und die Konzernrechnung nur dann genehmigen und über die Verwendung des Bilanzgewinnes beschliessen, wenn ein Revisionsbericht vorliegt und die Revisionsstelle anwesend ist.

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Revisionsstelle richten sich nach dem Gesetz (Art. 727 ff OR).

Keine Bestimmung

Art. 24

Übertragung der Geschäftsführung und Organisationsreglement, Zeichnungsberechtigung

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben nach Massgabe eines Organisationsreglementes an einzelne Mitglieder des Verwaltungsrats oder an **andere natürliche Personen** zu übertragen. Dieses Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

Der Verwaltungsrat bezeichnet die Personen aus seiner Mitte und Dritte, denen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft zukommt, und bestimmt die Art und Weise der Zeichnung.

C. Revisionsstelle**Art. 25**

Anforderungen, Wahl, Amtsdauer und Aufgaben

Die Generalversammlung wählt jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr eine Revisionsstelle, welche die gesetzlichen Anforderungen erfüllt und gemäss Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig ist. Die Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

Die Generalversammlung darf die Jahresrechnung und die Konzernrechnung nur dann genehmigen und über die Verwendung des Bilanzgewinnes beschliessen, wenn ein Revisionsbericht vorliegt und die Revisionsstelle anwesend ist.

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Revisionsstelle richten sich nach dem Gesetz (Art. 727 ff OR).

IV. Bestimmungen zur Vergütung und damit verbundene Fragen**Art. 26**

Vergütungs-genehmigung

Die Generalversammlung stimmt jährlich gesondert über die Genehmigung der Gesamtbeträge ab, die der Verwaltungsrat im Voraus oder nachträglich für die von ihm im Antrag bezeichnete Zeitperiode beschlossen hat betreffend

- a) **die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats;**
- b) **die Vergütung der Mitglieder des Beirats;**
- c) **die fixe Vergütung der Mitglieder der Unternehmensleitung;**
- d) **die variable Vergütung der Mitglieder der Unternehmensleitung.**

Falls die Generalversammlung im Voraus einen Maximalbetrag für die gesamte oder teilweise Vergütung der Unternehmensleitung genehmigt hat, können die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte

Keine Bestimmung		<p><u>Unternehmen während der betreffenden Vergütungsperioden zusätzlich je Vergütungsperiode maximal 30% dieses Betrags für die gesamte oder teilweise Vergütung pro Person aufwenden, welche neu Mitglied der Unternehmensleitung wird oder innerhalb der Unternehmensleitung befördert wird.</u></p> <p><u>Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung abweichende und zusätzliche Anträge in Bezug auf die von ihm bezeichneten Zeitperioden zur Genehmigung vorlegen.</u></p> <p><u>Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Unternehmen können Vergütungen vor der Genehmigung durch die Generalversammlung unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung ausrichten.</u></p>
Keine Bestimmung	<p><u>Vergütung des Verwaltungsrats und des Beirats</u></p>	<p><u>Art. 27</u> <u>Den Mitgliedern des Verwaltungsrats und des Beirats wird ausschliesslich eine fixe Vergütung ausgerichtet. Die Vergütung besteht aus der Grundentschädigung (Honorar) und kann weitere Vergütungselemente umfassen.</u></p>
Keine Bestimmung	<p><u>Vergütung der Unternehmensleitung</u></p>	<p><u>Art. 28</u> <u>Die Mitglieder der Unternehmensleitung erhalten eine fixe sowie eine variable Vergütung. Die fixe Vergütung umfasst die Grundentschädigung (Salär) und weitere Vergütungselemente. Die variable Vergütung kann in einer Erfolgs- und/oder Gewinnbeteiligung und/oder einem Langzeit-Bonus bestehen. Die Gesamtvergütung pro Mitglied berücksichtigt Funktion und Verantwortungsstufe des Empfängers sowie Vergleiche mit Wettbewerbern und anderen Branchen.</u></p> <p><u>Die Erfolgsbeteiligung bemisst sich am Erreichen quantitativer und qualitativer Ziele, die (i) das Ergebnis der Tamedia-Gruppe und/oder (ii) das Ergebnis einzelner Unternehmensbereiche und/oder (iii) persönliche Ziele berücksichtigen. In der Regel besteht die Erfolgsbeteiligung aus Barvergütungselementen.</u></p> <p><u>Die Gewinnbeteiligung bemisst sich am Ergebnis der Tamedia-Gruppe. In der Regel ist die Gewinnbeteiligung ganz oder teilweise anteilsbasiert und mit angemessenen Vesting-, Ausübungs-, Verfalls- und/oder Leistungsbedingungen verbunden.</u></p> <p><u>Der Langzeit-Bonusplan soll das Erreichen eines langfristigen Ziels unterstützen. Der Langzeit-Bonusplan sieht eine einmalige Auszahlung abhängig vom Erreichen eines definierten Schwellen-</u></p>

Keine Bestimmung

Gemeinsame Vergütungsgrundsätze für Verwaltungsrat, Beirat und Unternehmensleitung

wertes oder der definierten Schwellenwerte vor, welche sich an einer oder mehreren Ergebnisgrößen einzelner Unternehmensbereiche oder der Tamedia-Gruppe bemessen.

Der Verwaltungsrat bestimmt in Abstimmung mit dem Ernennungs- und Entlohnungsausschuss und gegebenenfalls auf Antrag des Vorsitzenden der Unternehmensleitung die entsprechenden quantitativen und qualitativen Ziele, deren Gewichtung und deren Erreichen.

Art. 29

Die Vergütung kann in Form von Geld, Aktien, Sach- oder Dienstleistungen ausgerichtet werden. Die Vergütung der Mitglieder der Unternehmensleitung kann auch in Form von Optionen, vergleichbaren Instrumenten oder Einheiten ausgerichtet werden.

Der Betrag der Vergütung entspricht dem Verkehrswert, welcher der Vergütung am Datum der Zuteilung zukommt.

Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Ernennungs- und Entlohnungsausschuss, bestimmt in seinem pflichtgemässen Ermessen den Verkehrswert der Vergütung und legt, soweit anwendbar, Zuteilungs-, Vesting-, Ausübungs- und Verfallsbedingungen fest. Diese können insbesondere vorsehen, dass aufgrund des Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse wie einem Kontrollwechsel oder der Beendigung eines Arbeits- oder Mandatsverhältnisses Vesting- und Ausübungsbedingungen weitergelten, verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Ziele ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen.

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Unternehmen können die zur Begleichung ihrer Pflichten erforderlichen Aktien auf dem Markt erwerben, oder, soweit verfügbar, unter Verwendung des bedingten Kapitals der Gesellschaft bereitstellen.

Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder durch von ihr kontrollierte Unternehmen ausgerichtet werden.

Keine Bestimmung

Verträge über Vergütungen

Art. 30

Die Gesellschaft kann selber oder über von ihr kontrollierte Unternehmen mit den Mitgliedern des Verwaltungsrats, des Beirats und der Unternehmensleitung Vergütungen vereinbaren. Die maximale

Keine Bestimmung

Zulässige
Tätigkeiten
ausserhalb
des Konzerns

Dauer oder Kündigungsfrist für solche Verträge beträgt 3 Jahre, sofern und soweit gesetzlich nicht zwingend kürzere Fristen vorgesehen sind.

Art. 31

Kein Mitglied des Verwaltungsrats kann mehr als zehn zusätzliche Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als fünf in börsenkotierten Unternehmen.

Kein Mitglied des Beirats kann mehr als zwanzig zusätzliche Mandate wahrnehmen.

Kein Mitglied der Unternehmensleitung kann mehr als fünf zusätzliche Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als eines in börsenkotierten Unternehmen.

Nicht unter diese Beschränkung fallen Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren.

Als Mandate gelten solche im obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitliche Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.

IV. Geschäftsbericht, Jahresrechnung, Gewinnverteilung und Reserven

V. Geschäftsbericht, Jahresrechnung, Gewinnverteilung und Reserven

Geschäftsjahr **Art. 23**
Der Verwaltungsrat bestimmt über Beginn und Ende des Geschäftsjahres.

Geschäftsjahr **Art.32**
Der Verwaltungsrat bestimmt über Beginn und Ende des Geschäftsjahres.

Rechnungslegungs-
vorschriften **Art. 24**
Der Verwaltungsrat bestimmt die anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften und entscheidet in Fällen, wo diese Vorschriften verschiedene Optionen vorsehen.

Rechnungslegungs-
vorschriften **Art. 33**
Der Verwaltungsrat bestimmt die anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften und entscheidet in Fällen, wo diese Vorschriften verschiedene Optionen vorsehen.

Geschäftsbericht **Art. 25**
Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus Jahresrechnung (bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang), dem **Jahresbericht**, der Konzernrechnung **und der Mittelflussrechnung** zusammensetzt.

Geschäftsbericht **Art. 34**
Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus Jahresrechnung (bestehend aus Erfolgsrechnung, **Geldflussrechnung**, Bilanz und Anhang), dem **Lagebericht** und der Konzernrechnung zusammensetzt. **Sofern eine Konzernrechnung nach einem anerkannten Standard der Rechnungslegung erstellt wird, kann auf die Geldflussrechnung und den Lagebericht verzichtet werden.**

Gesetzliche und statutarische Reserven	<p>Art. 26 Der Bilanzgewinn steht, unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen über weitere Zuweisungen an die Reserve und unter Vorbehalt von Art. 671 und 677 OR, zur freien Verfügung der Generalversammlung.</p> <p>Die Generalversammlung kann neben der gesetzlichen Reserve die Anlage besonderer Reserven beschliessen, die zu ihrer freien Verfügung bleiben.</p>	Gesetzliche und statutarische Reserven	<p>Art. 35 Der Bilanzgewinn steht, unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen über weitere Zuweisungen an die Reserve und unter Vorbehalt von Art. 671 und 677 OR, zur freien Verfügung der Generalversammlung.</p> <p>Die Generalversammlung kann neben der gesetzlichen Reserve die Anlage besonderer Reserven beschliessen, die zu ihrer freien Verfügung bleiben.</p>
	V. Auflösung und Liquidation		VI. Auflösung und Liquidation
Liquidation	<p>Art. 27 Die Generalversammlung kann die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft aufgrund der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften jederzeit beschliessen.</p> <p>Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst. Im übrigen gelten für die Auflösung und Liquidation die Bestimmungen der Art. 736 ff. OR.</p>	Liquidation	<p>Art. 36 Die Generalversammlung kann die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft aufgrund der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften jederzeit beschliessen.</p> <p>Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst. Im übrigen gelten für die Auflösung und Liquidation die Bestimmungen der Art. 736 ff. OR.</p>
	VI. Bekanntmachungen		VII. Bekanntmachungen
Bekanntmachungen	<p>Art. 28 Publikationsorgan für öffentliche Bekanntmachungen der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane zu bezeichnen.</p>	Bekanntmachungen	<p>Art. 37 Publikationsorgan für öffentliche Bekanntmachungen der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane zu bezeichnen.</p>
	VII. Sacheinlage/Sachübernahme		VIII. Sacheinlage, Sachübernahme
Sacheinlage, Sachübernahme	<p>Art. 29 Die Gesellschaft übernimmt gemäss Sacheinlage-/Sachübernahmevertrag vom 1. Oktober 2007 von den im Sacheinlage-/Sachübernahmevertrag vom 1. Oktober 2007 genannten Aktionären der ESPACE MEDIA GROUPE, Bern, bei der Kapitalerhöhung vom 1. Oktober 2007 880 000 Namenaktien der ESPACE MEDIA GROUPE, Bern, mit einem Nennwert von je CHF 1.-, zum Gesamtwert und zum Gesamtpreis von CHF 313 000 000.-. Der Preis von CHF 313 000 000.- wird dadurch getilgt, dass den Sacheinlegern 600 000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 10.- zuerkannt werden und der verbleibende Preis in der Höhe von CHF 205 000 000.- den Sacheinlegern gemäss Sacheinlage-/Sachübernahmevertrag vom 1. Oktober 2007 ausbezahlt wird.</p>	Sacheinlage, Sachübernahme	<p>Art. 38 Die Gesellschaft übernimmt gemäss Sacheinlage-/Sachübernahmevertrag vom 1. Oktober 2007 von den im Sacheinlage-/Sachübernahmevertrag vom 1. Oktober 2007 genannten Aktionären der ESPACE MEDIA GROUPE, Bern, bei der Kapitalerhöhung vom 1. Oktober 2007 880 000 Namenaktien der ESPACE MEDIA GROUPE, Bern, mit einem Nennwert von je CHF 1.-, zum Gesamtwert und zum Gesamtpreis von CHF 313 000 000.-. Der Preis von CHF 313 000 000.- wird dadurch getilgt, dass den Sacheinlegern 600 000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 10.- zuerkannt werden und der verbleibende Preis in der Höhe von CHF 205 000 000.- den Sacheinlegern gemäss Sacheinlage-/Sachübernahmevertrag vom 1. Oktober 2007 ausbezahlt wird.</p>